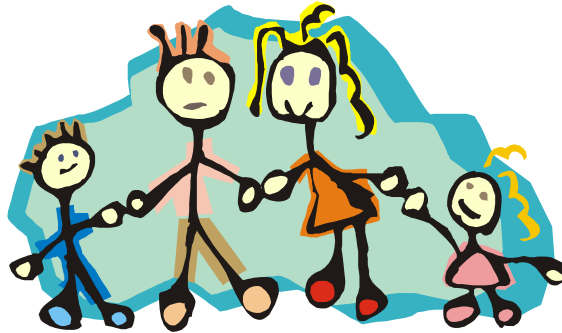


Kindergarten Wüstring
Hauptstraße 16
27798 Hude
Tel. 04484/310

Eingangsdatum:

Aufnahme-Antrag



Betreuungsart

08.00 - 12.00 Uhr Vormittagsgruppe

Aufnahmedatum: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Name, Vorname des sorgeber. Vaters: _____

Name, Vorname der sorgeber. Mutter: _____

Anschrift: _____

Telefon (privat/dienstl.): _____

Bemerkungen: _____

Sollten Sie den Platz nicht in Anspruch nehmen, so teilen Sie dieses bitte umgehend dem Kindergarten Wüstring mit.

Mir sind die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen“ einschl. Anlagen (Selbsteinschätzungsvordruck und Einzugsermächtigung) ausgehändigt worden.

Ich bin/wir sind informiert darüber, daß ich/wir dafür Sorge zu tragen habe/n das mein/unser Kind nach Möglichkeit von einer volljährigen Person zum Kindergarten gebracht bzw. abgeholt wird.

Ich bin/wir sind mit dem pädag. Konzept der Kindertagesstätte einverstanden und melden mein/unser Kind verbindlich zum Kindertagesstättenbesuch an.

Ort, Datum:

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten:

Gemeinde Hude (Oldb)
 Parkstraße 53
 27798 Hude

Anmeldung Sonderdienste/Mittagessen

Hiermit melde ich/wir _____ (Vor- und Nachname)
 mein/unser Kind

zum (Termin) _____ für folgenden Dienst

im Kindergarten _____ verbindlich an.

Bitte die Wochentage entsprechend ankreuzen!!!

	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
07.00 – 07.30 Uhr					
07.30 – 08.00 Uhr					
12.00 – 12.30 Uhr					
12.30 – 13.00 Uhr					
13.00 – 13.30 Uhr					
13.30 – 14.00 Uhr					

Nur für die **Krippe** im Kindergarten Villa Kunterbunt:

14.00 – 14.30 Uhr					
14.30 – 15.00 Uhr					
15.00 – 15.30 Uhr					
15.30 – 16.00 Uhr					

Nur für die **Ganztagsgruppe** im Kindergarten Villa Kunterbunt:

16.00 – 16.30 Uhr					
16.30 – 17.00 Uhr					
17.00 – 17.30 Uhr					
17.30 – 18.00 Uhr					

Das Mittagessen wird kostendeckend abgerechnet. Der Betrag ergibt sich aus den Bezugskosten und wird im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Kosten für die Sonderdienste nach der Einkommensstaffel der Gemeinde Hude (Oldb):

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	29.500 €	32.300 €	35.300 €	37.800 €	40.300€	0,70 €	0,35 €
2. Stufe	38.100 €	41.100 €	44.000 €	46.500 €	49.000€	1,00 €	0,50 €
3. Stufe	47.000 €	50.000 €	52.900 €	55.400 €	57.900€	1,10 €	0,55 €
4. Stufe	55.800 €	58.700 €	61.700 €	64.200 €	66.700€	1,30 €	0,65 €
5. Stufe	mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	mehr als 64.200 €	mehr als 66.700 €	1,50 €	0,70 €

 Ort, Datum

 Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Absender:

Eingangsdatum:

Erklärung über die Einkommensstufe

Gemäß meiner/unserer Einkommensermittlung ist folgende Einkommensstufe unter Berücksichtigung der Anzahl der steuerlich berechtigten Kinder im Haushalt für mich/uns maßgebend (bitte ankreuzen):

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
<input type="checkbox"/> bis 29.500 €	<input type="checkbox"/> bis 32.300 €	<input type="checkbox"/> bis 35.300 €	<input type="checkbox"/> bis 37.800 €	<input type="checkbox"/> bis 40.300 €	<input type="checkbox"/> bis 42.800 €
<input type="checkbox"/> bis 38.100 €	<input type="checkbox"/> bis 41.100 €	<input type="checkbox"/> bis 44.000 €	<input type="checkbox"/> bis 46.500 €	<input type="checkbox"/> bis 49.000 €	<input type="checkbox"/> bis 51.500 €
<input type="checkbox"/> bis 47.000 €	<input type="checkbox"/> bis 50.000 €	<input type="checkbox"/> bis 52.900 €	<input type="checkbox"/> bis 55.400 €	<input type="checkbox"/> bis 57.900 €	<input type="checkbox"/> bis 60.400 €
<input type="checkbox"/> bis 55.800 €	<input type="checkbox"/> bis 58.700 €	<input type="checkbox"/> bis 61.700 €	<input type="checkbox"/> bis 64.200 €	<input type="checkbox"/> bis 66.700 €	<input type="checkbox"/> bis 69.200 €
<input type="checkbox"/> mehr als 55.800 €	<input type="checkbox"/> mehr als 58.700 €	<input type="checkbox"/> mehr als 61.700 €	<input type="checkbox"/> mehr als 64.200 €	<input type="checkbox"/> mehr als 66.700 €	<input type="checkbox"/> mehr als 69.200 €

Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Hude besuchen:

Name des Kindes	geboren am:	Bezeichnung des Kindergartens	Aufnahmedatum	Enddatum
1.				
2.				
3.				

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Anmerkung zur Ermittlung des Einkommens:

Bei der Ermittlung des Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ausschlaggebend. Hierbei ist der Einkommenssteuerbescheid von vor 2 Jahren zugrunde zu legen, welcher als Anlage beizufügen ist.

Hude, den _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Gemeinde Hude
Parkstr. 53

27798 Hude

Ich(Wir) ermächtige(n) Sie widerruflich, die von mir(uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines(unseren) Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein(unser) Konto nicht die erforderliche Deckung hat, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kindergartenbeitrag

Kassenzeichen

Die Zeilen bitte s o r g f ä l t i g ausfüllen	Bankleitzahl	Konto-Nr.
	Name des Kreditinstituts	

Abgabenschuldner

Name
Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Datum

Unterschrift

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 28.04.2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 28.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Hude betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist der Bereich einer Kindertageseinrichtung durch Kinder zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der Anlage 1, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
2. Die Gebühr wird nicht nach Tagen bemessen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hude so ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite Kind um 50 %; für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Einkommen/Einkommensermittlung

1. Vor Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten zur Gebührenermittlung schriftlich darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Anlage dieser Satzung sie zuzuordnen sind.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor der Angabe liegenden Kalenderjahres.
3. Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen dieser Satzung können geprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird die jeweilige Höchstgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte festgesetzt.
4. Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens um mehr als 20 % sind unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen, soweit sich dadurch die Einstufung ändert. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlasst haben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht besteht für das Kindergartenjahr, d. h. für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. Eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres ist nur aufgrund besonderer Umstände möglich, die in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie liegen.
3. Kommt der Gebührensschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, ist eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres mit sofortiger Wirkung möglich. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Gebührensschuldner mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Hude zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag des Monats im Voraus fällig.

§ 7
Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 1 zur Kindergartensatzung

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Stand 01. August 2009

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat					
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags-Gruppe (4 Std.)	Eingewöhnungsgruppe (2 Tage)	Eingewöhnungsgruppe (3 Tage)	Frühdienst (1 Std.)	Spät-dienst (1 Std.)	Ganztags-Gruppe (8 Std.)
29.500 €	32.300 €	35.300 €	78,00 €	25,50 €	39,50 €	12,00 €	12,00 €	108,50 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	95,50 €	32,50 €	48,50 €	16,00 €	16,00 €	127,50 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	116,00 €	42,50 €	64,00 €	19,00 €	19,00 €	148,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	130,00 €	56,00 €	81,00 €	22,00 €	22,00 €	167,50 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	162,50 €	71,00 €	106,50 €	25,00 €	25,00 €	192,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

1 Stunde	½ Stunde
0,70 €	0,35 €
1,00 €	0,50 €
1,10 €	0,55 €
1,30 €	0,65 €
1,50 €	0,70 €

Anlage 2 zur Kindergartensatzung

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – Stand 01. August 2009

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	Frühdienst (1 Std.)	Spätdienst (1 Std.)
29.500 €	32.300 €	35.300 €	124,50 €	144,50 €	168,50 €	12,00 €	12,00 €
38.100 €	41.100 €	44.000 €	135,00 €	155,00 €	176,50 €	16,00 €	16,00 €
47.000 €	50.000 €	52.900 €	155,50 €	176,50 €	198,00 €	19,00 €	19,00 €
55.800 €	58.700 €	61.700 €	177,00 €	197,00 €	218,00 €	22,00 €	22,00 €
mehr als 55.800 €	mehr als 58.700 €	mehr als 61.700 €	198,00 €	218,00 €	248,50 €	25,00 €	25,00 €

⇒ für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

1 Stunde	½ Stunde
0,70 €	0,35 €
1,00 €	0,50 €
1,10 €	0,55 €
1,30 €	0,65 €
1,50 €	0,70 €

Hinweise für den Besuch der kommunalen Kindertagesstätten



Die Gemeinde Hude (Oldb) ist Träger der folgenden Kindertagesstätten:

- Kindergarten „Gänseblümchen“, Blumenstraße 24
- Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Blumenstraße 26
- Kindergarten Wüstring, Hauptstraße 16
- Kindergarten Altmoorhausen, Dorfstraße 29

Zur Information der Eltern wurden die nachstehenden Hinweise zusammengefasst. Mit diesen Hinweisen sollen den Eltern die notwendigen Informationen gegeben werden, die für den Besuch der kommunalen Kindergärten erforderlich sind. Weitergehende Auskünfte erteilen die Leiterinnen der Einrichtungen bzw. die Mitarbeiter in den Gruppen auf Anfrage gerne.

1. Aufnahme

Die Kinder werden in die kommunalen Kindergärten in folgender Reihenfolge aufgenommen:

- a) die fünfjährigen Kinder, die im nächsten Jahr zur Einschulung anstehen,
- b) die vierjährigen Kinder,
- c) die dreijährigen Kinder.

2. Transport zum Kindergarten/Schließung der Einrichtungen

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind zum bzw. vom Kindergarten gebracht bzw. abgeholt wird. Die Abholung der Kinder soll nach Möglichkeit durch eine volljährige Person erfolgen. Soweit hiervon abgewichen werden soll, wird um vorherige Abstimmung mit dem Kindergarten gebeten.

Bei Bedarf (Reinigung, Fortbildungsveranstaltungen u. ä.) können die Kindergärten geschlossen werden. Über die Schließung erhalten die Eltern jeweils rechtzeitig Nachricht.

3. Krankheitsfälle

Ist ein Kind an einer Infektionskrankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt, so muss das Kind dem Kindergarten fernbleiben. Der Kindergarten muss unverzüglich von der Erkrankung in Kenntnis gesetzt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder treffen zu können. Sobald keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes keine Bedenken bestehen.

4. Kindergartengebühr

Die Höhe der Kindergartengebühr sowie die Modalitäten der Zahlung ergeben sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für die kommunalen Kindergärten. Die Satzung ist beim Kindergarten oder im Rathaus Hude erhältlich.

Für Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den Kindergartenbeitrag nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit der Übernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Informationen hierzu sind im Rathaus Hude erhältlich.

5. Sonstiges

Die Kinder unterliegen während des Kindergartenbesuches dem Versicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband. Bei Unfällen werden von der Kindergartenleiterin die Daten erhoben, um den Unfall dem Gemeindeunfallversicherungsverband zu melden.

Aus dem Kreis der Eltern des Kindergartens wird zu Beginn des Kindergartenjahres eine Elternvertretung gebildet. Die Elternvertretung setzt sich aus den Sprechern der einzelnen Gruppen zusammen. Außerdem besteht für jede Kindertagesstätte ein Kindergartenbeirat, der sich aus den vorgenannten Elternvertretern, den Erzieherinnen der einzelnen Gruppen sowie Vertretern des Trägers und der Kindergartenleitung zusammensetzt. Die Aufgabenstellung der Elternvertretung bzw. des Elternbeirates ergibt sich im wesentlichen aus den Vorschriften des Nds. Kindertagesstättengesetzes. Auf Wunsch stehen Ihnen für Auskünfte die Kindergartenleitung bzw. das Bürger Service Büro im Rathaus Hude gerne zur Verfügung.

Aus dem Kreis der Kindergärten im Gemeindegebiet bildet sich der Gemeindeelternbeirat. Aus jeder Kindertagesstätte wird ein Vertreter und ein Stellvertreter benannt. Die Wahlzeit soll in der Regel zwei Jahre betragen. Der Gemeindeelternbeirat versteht sich als Interessenvertreter für Punkte, die gemeinsame Belange aller Kindertagesstätten berühren.

Hude, den 03.04.2001
Der Bürgermeister

